

Prämientarif für die Gebäudeversicherung im Monopol

(Erlassen am 19. Januar 2011)

(Genehmigt vom Regierungsrat am 15. Februar 2011)

Der Verwaltungsrat

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe *b* des Sachversicherungsgesetzes vom 2. Mai 2010 beschliesst:

Art. 1

Tarif

¹ Für die Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden gelten folgende Prämiensätze (pro tausend Franken Versicherungssumme):

Hydrant Bauart	innerhalb 100 m		101–250		über 250 m	
	massiv Fr.	nicht massiv Fr.	massiv Fr.	nicht massiv Fr.	massiv Fr.	nicht massiv Fr.
<i>Gebäudekategorie</i>						
<i>a. Wohngebäude</i>						
- dauernd bewohnt	–.35	–.45	–.495	–.54	–.55	–.60
- nicht dauernd bewohnt	–.50	–.60	–.81	–.90	–.90	1.00
- Nebengebäude	–.60	–.70	–.720	–.81	–.80	–.90
<i>b. Landwirtschaftliche Gebäude</i>						
	–.65	–.75	–.765	–.765	–.85	–.85
<i>c. Gewerbe</i>						
- Gefahrenklasse GK3	–.65	–.85	1.035	1.125	1.15	1.25
- Gefahrenklasse GK2	1.10	1.40	1.62	1.80	1.80	2.00
- Gefahrenklasse GK1	1.80	2.00	2.16	2.52	2.40	2.80
<i>d. Gastgewerbe</i>						
	–.75	–.95	1.125	1.215	1.25	1.35
<i>e. Übrige Gebäude</i>						
	–.50	–.70	–.72	–.81	–.80	–.90
<i>f. Bauzeitversicherung</i>						
	–.90	–.90	–.90	–.90	–.90	–.90

² Bei zusammengebauten Gebäuden oder Gebäudeteilen verschiedener Kategorien, welche keine separaten Brandabschnitte (mind. EI60) bilden, gilt für alle Teile der höhere Prämiensatz.

³ Separat ausgewiesene Transportkosten für Gebäude ohne ordentliche Zufahrt werden zum entsprechenden Prämiensatz des versicherten Gebäudes verrechnet.

Art. 2

Tarifermässigung

Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche separate Brandabschnitte (EI60) bilden und freiwillig mit einer von der glarner Sach anerkannten automatischen Brandmelde- oder Löschanlage ausgerüstet sind, wird eine Tarifermässigung von 30 Prozent gewährt.

Art. 3

Schutzwürdige Gebäude

Gebäude, die mehrheitlich Wohnzwecken dienen und in einem Inventar gemäss Artikel 9, des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz enthalten sind, werden zum tiefsten Ansatz für Wohngebäude taxiert.

Art. 4

Prämienberechnung

¹ Für die Berechnung der Jahresprämie wird die aktuelle Versicherungssumme mit dem entsprechenden Prämiensatz multipliziert.

²Die Bauzeitprämie wird auf der durchschnittlichen Versicherungssumme für die gesamte Bauzeit erhoben.

Art. 5

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Prämientarif tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt den Prämientarif vom 22. Oktober 1991.

Anhang zum Prämientarif

Begriffsbestimmungen

Bauart

Die Bauart wird nach den Umfassungswänden des Gebäudes/Gebäudeteils bestimmt.

Massiv	Wände aus <ul style="list-style-type: none">- Mauerwerk aus natürlichen oder künstlichen Bausteinen- Beton- Holzfachwerk, ausgemauert und vollständig verputzt oder mit feuerhemmenden Bauteilen versehen- Stahl-, Beton-, Hetzerbinderkonstruktion mit feuerhemmenden oder nicht brennbaren Bauteilen versehen Anbauten und Wandteile aus übrigen Baustoffen bis $\frac{1}{10}$ aller Umfassungswände werden toleriert.
Nicht massiv	übrige Bauarten

Gebäudekategorien

Gemäss Artikel 1 werden die versicherten Gebäude wie folgt den Gebäudekategorien zugewiesen. Die Aufzählungen sind nicht abschliessend.

Wohngebäude	Einfamilienhaus; Mehrfamilienhaus, auch in Stockwerkeigentümergeinschaft; Ferien- und Wochenendhaus, landwirtschaftliches Wohnhaus, alle Nebengebäude zu Wohngebäude, wie z.B. Garage, Gartenhaus und dergleichen.
Landwirtschaftliche Gebäude	Scheune; Stall; Silo; Remise; Kleintierstall; Gewächshaus; Forsthaus; Alp- und Sennhütte; Bienenhaus; und dergleichen.
Gewerbe	Grundlage bildet die Brandrisikobewertung SIA Dokumentation 81. Der Tarif gilt sinngemäss für nicht genannte Gewerbebetriebe.
GK3	Verkaufsgeschäft, Elektro- und feinmechanische Werkstatt, Gärtnerei, Textilbetrieb, Arztpraxis, Bäckerei, Metallverarbeitungswerkstatt, separates Lager- und Ausstellungsgebäude/Gebäudeteil der Gefahrenklasse 2
GK2	Apotheke, Drogerie, Autogewerbe, Holzbearbeitungsbetrieb, Kunststoffbearbeitungsbetrieb, Malerwerkstatt, Tankstelle, separates Lager- und Ausstellungsgebäude/Gebäudeteil der Gefahrenklasse 1.
GK1	Farbladen, Farbmischerei, Futter- und Getreidemühle, chemische Laboratorium.
Gastgewerbe	Restaurant, Gasthof und Gaststätte, Beherbergungsbetrieb mit weniger als 30 Gästebetten, Pension, Lagerhaus und dergleichen.
Übrige Gebäude	Büro- und Verwaltungsgebäude; Schule und Heim; Vereinshaus; Kirche und Friedhofsbaute; Krankenhaus; Alters- und Pflegeheim; Kunst-, Kultur- und Sportgebäude; Truppenunterkunft; Feuerwehr- und Zivilschutzbaute; Bahnhof und bahnbetrieblichen Baute; Ver- und Entsorgungsgebäude; Mehrzweckgebäude; Werkhof und dergleichen.